OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607292/5/KH

Datum:
Linz, 21. März 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde Ing. A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 14. Februar 2025, GZ: BHGR/924080034645/24, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Verwaltungsstrafe auf 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 23 Stunden) herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 14. Februar 2025, GZ: BHGR/924080034645/24, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) über Ing. Smart B__ (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 8 Stunden), da ihm vorgeworfen wurde, am 25. September 2024 um 22:50 Uhr in C__ auf der Autobahn A8 bei Str.km 24,784 in Fahrtrichtung D__ als Lenker des PKW mit dem Kennzeichen aaa die in diesem Bereich durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 22 km/h überschritten zu haben, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zu seinen Gunsten abgezogen worden sei. Er habe dadurch gegen § 52 lit. a Z 10a iVm § 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung (StVO) verstoßen.

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf binnen offener Frist Beschwerde und beantragte zugleich die Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers. In der Beschwerde brachte er vor, dass die zur Tatzeit bestehende starke Geschwindigkeitsbeschränkung im betroffenen Autobahnstreckenabschnitt der Verdichtung und Ausleitung von LKW und Schwerfahrzeugen zwecks Kontrollen auf dem Kontrollplatz gedient habe und er um ein Absehen von der Strafe ersuche, da er wegen seiner schweren Behinderung – er sei Stoma-Patient wegen einer Krebserkrankung - eine Leckage hatte, die eine Notsituation hervorgerufen habe, bzw. sei er in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr gewesen und habe versucht, in angemessener Geschwindigkeit zügig, schnell und sicher einen Parkplatz zu finden, um sofort eingreifen zu können, um durch Selbstversorgung die Gefahr im Verzug abzuwenden. Ein Anhalten am Pannenstreifen wäre wegen dem an diesem Tag herrschenden Schlechtwetter gefährlich für ihn und die anderen Verkehrsteilnehmer gewesen, genauso unverantwortlich und unverhältnismäßig wäre das Rufen eines Notarztes oder Krankenwagens gewesen.

3. Mit Schreiben vom 25. Februar 2025, LVwG-607292/2, wurde dem Bf im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht Parteiengehör gewährt und er um nähere Ausführungen, welche Handlungen oder medizinischen Behandlungen durch die vorgebrachte Leckage notwendig waren sowie um die Vorlage ärztlicher Bestätigungen für den Fall, dass eine ärztliche Behandlung notwendig war, ersucht.

4. Mit Beschluss vom 25. Februar 2025, LVwG-607292/3, wurde der Antrag des Bf auf Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers abgewiesen.

5. In seiner Stellungnahme vom 27. Februar 2024 führte der Bf Nachstehendes aus: Er trage als Blasenkarzinom-Patient ein Uro-Stoma, wobei es ab und zu zu ungewollten Leckagen komme, die sehr unangenehm und peinlich seien. Es sei an jenem Tag aber keine medizinische Behandlung oder Nachbehandlung notwendig gewesen, da er richtig reagiert und sich notdürftig versorgt habe. Eine Versorgungseinheit könne bis zu 30 Minuten andauern, was nicht in der Nacht bzw. am Pannenstreifen erledigt werden könne. Deshalb habe er zur Tatzeit zügig eine Toilette auf einem Autobahnrastplatz aufsuchen oder sich zumindest in einen gut übersichtlichen Bereich begeben müssen.
Die Geschwindigkeitsbeschränkung habe vor allem zur Ausleitung von LKW zur Kontrollstelle gedient, der Blitzer stehe weit nach der Einfahrt in die LKW-Kontrollstelle und die Aufhebung der Beschränkung befinde sich in Sichtweite unmittelbar nach der Wiedereinfahrt aus der Kontrollstelle auf die A8. Er sei mit seiner Gattin und seinen drei Kindern unterwegs gewesen und es sei in dieser regnerischen Nacht an jener Stelle seiner Einschätzung nach viel zu riskant und unverantwortlich gewesen, am Pannenstreifen anzuhalten. Er müsse zur Versorgung nämlich aus dem Auto aussteigen. Er verwende die App WheelMate, welche von einem Behindertenverband empfohlen wird und den Fahrer zur nächstgelegenen Raststätte mit WC lotst. Das Auto sei für ihn eine mobile, rollende medizinische Versorgungseinheit und kein Statussymbol.
Der Stellungnahme liegen eine ärztliche Bestätigung, dass der Stoma-Beutel immer mitgeführt werden muss, sowie Aufnahmen aus Google Maps von der Tatörtlichkeit bei.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Bf lenkte am 25. September 2024 um 22:50 Uhr in C__ auf der Autobahn A8 bei Str.km 24,784 in Fahrtrichtung D__ den PKW mit dem Kennzeichen aaa und überschritt die in diesem Bereich durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 22 km/h, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zu seinen Gunsten abgezogen wurde. Die Geschwindigkeitsüberschreitung wurde mit einem stationären Lasermessgerät der E__, PS ASFINAG AB A8 VKP F__, festgestellt.

2. Der Bf brachte vor, dass er sich zur Tatzeit in einer Notsituation befunden habe, da er aufgrund eines Blasenkarzinoms Stoma-Patient sei und dieses eine Leckage hatte, die er unverzüglich versorgen habe müssen. Es sei dazu notwendig, stehenzubleiben und aus dem Auto auszusteigen, was an jener Stelle aufgrund der Dunkelheit und des schlechten Wetters am Pannenstreifen zu gefährlich gewesen wäre. Er habe deshalb zügig den nächstgelegenen Rastplatz aufgesucht, wo er gefahrlos aussteigen habe können.

3. Es ist entgegen den Vorbringen des Bf davon auszugehen, dass dieser die Leckage seines Stomas bereits vor der Ausfahrt zur Kontrollstelle F__ bemerkt hat und es ihm möglich gewesen wäre, dorthin auszufahren und das Stoma zu versorgen. Darüber hinaus wäre auch ein Stehenbleiben auf dem sich zwischen dem Kontrollplatz F__ und den beiden Fahrstreifen der Autobahn befindlichen Pannenstreifen möglich gewesen. Die dort befindliche Leitschiene ist an zwei Stellen unterbrochen und es befinden sich an diesen beiden Stellen Ausweichflächen, auf die sich der Bf nach dem Aussteigen begeben hätte können. Auf der aus Fahrtrichtung des Bf gesehen dahinter liegenden Fläche befinden sich darüber hinaus Notrufsäulen und ein Notausgang auf den Kontrollplatz F__.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde vorgelegten Verwaltungsakt und Gewährung von Parteiengehör hinsichtlich des Vorbringens des Bf, dass es sich im gegenständlichen Fall um einen Notfall handelte.

2. Die Geschwindigkeitsüberschreitung an sich sowie auch die Höhe derselben wurden vom Bf nicht bestritten.

3. Zur Argumentation des Bf in der Beschwerde bzw. in seiner Stellungnahme im Ermittlungsverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist festzuhalten, dass das Vorbringen, dass er Stoma-Patient sei - dies wurde von ihm auch schriftlich belegt - jedenfalls glaubwürdig ist. Ebenso ist sein Vorbringen, dass das Stoma unmittelbar bevor er die zulässige Geschwindigkeit überschritt, ein Leck aufwies, grundsätzlich als glaubwürdig einzustufen.

Allerdings ist dazu anzumerken, dass im vorliegenden Fall davon auszugehen ist, dass die Leckage nicht genau zu jenem Zeitpunkt, in dem der Bf die Ausfahrt zum Kontrollplatz F__ passiert und dabei die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten hat, geschehen ist, sondern bereits vorher, weshalb das Vorbringen, dass er die Geschwindigkeit deshalb überschritten hat, um möglichst schnell einen entsprechenden Ort zu suchen, wo er stehen bleiben konnte, um die Leckage zu versorgen, als lebensfremd einzustufen ist, da er diesfalls problem- und gefahrlos den Kontrollplatz F__ zum Anhalten nutzen hätte können: Die Strecke zwischen der Ausfahrt auf den Kontrollplatz F__ und dem Geschwindigkeitsmessgerät beträgt rd. 125 Meter und es ist lebensfremd anzunehmen, dass es bei einer Fahrtgeschwindigkeit von 60 km/h (nach den Vorbringen des Bf ist davon auszugehen, dass der Bf vor der Geschwindigkeitsüberschreitung die zulässige Höchstgeschwindigkeit in diesem Bereich noch eingehalten hat) auf einer so kurzen Strecke möglich ist, zuerst die Leckage zu bemerken, sich dann davon zu überzeugen, dass man bereits an der Ausfahrt zum Kontrollplatz F__

vorbeigefahren ist und sich daraufhin zu entscheiden, auf die Geschwindigkeit in der gemessenen Höhe zu beschleunigen, um möglichst schnell auf einen – zu diesem Zeitpunkt noch unbekannten Park- oder Rastplatz (da es nicht binnen Sekunden möglich ist, die notwendigen Informationen auf der vom Bf verwendeten App WheelMate einzusehen) - zu gelangen.

Im Fall einer Leckage vergeht zumindest eine kurze Zeitspanne, bis diese an sich bemerkt wird und es dauert dann noch wenige Momente, bis eine entsprechende Reaktion erfolgen kann. Da die Geschwindigkeitsüberschreitung allerdings genau auf Höhe des Kontrollplatzes F__ erfolgt ist, ist davon auszugehen, dass die Leckage bereits kurz zuvor entstanden ist, weshalb wie erwähnt nicht nachvollziehbar ist, warum der Bf nicht die naheliegendste Variante, nämlich die unmittelbar vor ihm liegende Ausfahrt auf den Kontrollplatz F__ gewählt hat, um gefahrlos stehenzubleiben und das Stoma zu versorgen.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass es selbst für den Fall, dass ein Ausfahren auf den Kontrollplatz nicht mehr möglich gewesen wäre, sehr wohl möglich gewesen wäre, auf dem Pannenstreifen, der sich auf der gesamten Länge des Kontrollplatzes F__ unmittelbar zwischen diesem und den beiden Fahrstreifen der Autobahn befindet, stehenzubleiben. Der Zweck eines Pannenstreifens besteht darin, bei Pannen oder Notfällen ausnahmsweise auf diesem zu halten, wobei ein beleuchtetes Fahrzeug mit eingeschalteter Warnblinkanlage im Dunkeln zumeist sogar schneller erkennbar ist als am Tag. Darüber hinaus war die Gefährdungslage zur Tatzeit insofern entschärft, als die zulässige Höchstgeschwindigkeit am Tatort auf 60 km/h beschränkt war und aufgrund der Tatsache, dass LKW unmittelbar davor zur Kontrollzwecken von der Autobahn abgeleitet wurden, an jener Stelle den Pannenstreifen auch nicht passierten. Die dort befindliche Leitschiene ist im Übrigen an zwei Stellen unterbrochen und es liegen an diesen beiden Stellen Ausweichflächen, auf die sich der Bf nach dem Aussteigen begeben hätte können. Auf der aus Fahrtrichtung des Bf gesehen dahinter liegenden Fläche befinden sich darüber hinaus Notrufsäulen und ein Notausgang auf den Kontrollplatz F__, den der Bf ebenfalls nutzen hätte können, um die Leckage des Stomas gefahrlos zu beheben.

Entgegen dem Vorbringen, dass die verfahrensgegenständliche Geschwindigkeitsüberschreitung aufgrund der entstandenen Notlage notwendig gewesen sei, ist somit zusammengefasst festzuhalten, dass eine Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit nicht das erste Mittel der Wahl war, sondern dieses im vorliegenden Fall die Ausfahrt auf den Kontrollplatz F__ oder für den Fall, dass diese zeitlich nicht mehr möglich gewesen wäre, das Stehenbleiben am Pannenstreifen unmittelbar zwischen Kontrollplatz und Fahrstreifen gewesen wäre.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) lauten wie folgt:

„§ 52 lit. a Z 10a StVO, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024:
10a. ‚GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)'
Dieses Zeichen zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist. Ob und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften."

§ 99 Abs. 3 lit. a StVO, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023:

„§ 99. (3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist, […]"

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Wie bereits im Rahmen der Beweiswürdigung festgehalten, hat der Bf weder die Tatsache, noch die Höhe der ihm im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfenen Geschwindigkeitsüberschreitung bestritten. Somit wurde der objektive Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

2.2. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört (sogenanntes „Ungehorsamsdelikt") und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Zu prüfen ist, ob – wie vom Bf vorgebracht – im vorliegenden Fall gemäß § 6 VStG aufgrund der Leckage des Stomas des Bf eine Notstandssituation vorgelegen ist, die die Geschwindigkeitsüberschreitung nicht strafbar machen würde, obgleich sie dem Tatbestand einer Verwaltungsübertretung entspricht.

Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hiezu ist streng und lässt eine Entschuldigung kraft Notstands nur in Ausnahmefällen zu.

Unter Notstand im Sinne des § 6 VStG kann nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur ein Fall der Kollision von Pflichten und Rechten verstanden werden, in dem jemand sich oder einen anderen aus schwerer unmittelbarer Gefahr einzig und allein dadurch retten kann, dass er eine im allgemeinen strafbare Handlung begeht (vgl. etwa VwGH 27. Juli 2022, Ra 2022/02/0119, mwN).

Als Merkmal des Notstandes hat eine unmittelbar drohende Gefahr für das Leben, die Freiheit oder das Vermögen zu gelten (vgl VwGH vom 27. Mai 1987, 87/03/0112). Zum Wesen des Notstandes gehört auch, dass die Gefahr zumutbarerweise nicht in anderer Art als durch die Begehung der objektiv strafbaren Handlung zu beheben ist (vgl ua VwGH vom 15. April 1983, 82/04/0169).

Der Bf hat vorgebracht, dass er sich zum Zeitpunkt der Geschwindigkeitsüberschreitung in einer Notlage befunden habe, da sein Stoma zur Tatzeit eine Leckage aufgewiesen habe und er unverzüglich handeln habe müssen, weshalb er schnellstmöglich einen Park- oder Rastplatz aufsuchen wollte, da das Stehenbleiben am Pannenstreifen in der Dunkelheit und bei schlechter Witterung zu gefährlich gewesen sei.

Vorweg sei festgehalten, dass die Leckage eines Stomas während einer Autofahrt selbstverständlich für die betroffene Person sehr unangenehm ist und diese insbesondere aus hygienischen Gründen so rasch als möglich behoben werden soll. Allerdings lag die von der Judikatur geforderte Voraussetzung einer unmittelbaren Gefahr für Leben oder Gesundheit gegenständlich zum Zeitpunkt der Verwirklichung der Verwaltungsübertretung – und auch danach, da der Bf selbst angegeben hat, dass es infolge der Leckage nicht notwendig war, ärztliche Behandlung in Anspruch zu nehmen - nicht vor.

Auch fordert die höchstgerichtliche Judikatur, dass die Gefahr zumutbarerweise auch nicht in anderer Art als durch Begehung der objektiv strafbaren Handlung zu beheben ist.

Wie bereits in der Beweiswürdigung festgehalten, geht das Verwaltungsgericht davon aus, dass der Bf die Leckage bereits zu einem Zeitpunkt bemerkt hat, als noch die Möglichkeit bestanden hätte, mit seinem Fahrzeug auf den Kontrollplatz F__ abzufahren und dort das Stoma gefahrlos zu versorgen. Die vom Bf gezeigte Reaktion, nämlich mit überhöhter Geschwindigkeit am Kontrollplatz F__ vorbeizufahren, anstatt sein Fahrzeug auf den Kontrollplatz zu lenken, ist in

diesem Zusammenhang als nicht nachvollziehbar anzusehen und stellt auch nicht die Reaktion eines sorgfältigen Lenkers dar.

Aber selbst unter Annahme, dass der Bf tatsächlich bereits die Ausfahrt zum Kontrollplatz F__ passiert hätte, als er die Leckage bemerkt hat, wäre es – wie im Rahmen der Beweiswürdigung ausgeführt - entgegen seinen Vorbringen sehr wohl auch möglich gewesen, am Pannenstreifen stehenzubleiben. An der Tatörtlichkeit war zur Tatzeit lediglich eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h erlaubt, was ein weitaus geringeres Gefahrenpotenzial für ein auf dem Pannenstreifen haltendes Fahrzeug birgt als die normalerweise erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h. Weiters ist ein am Pannenstreifen mit Warnblinkanlage stehendes Fahrzeug im Dunkeln früher erkennbar als bei Tageslicht und es besteht die Möglichkeit, sich auf die von der Fahrbahn abgewandte Seite des Autos zu begeben, um sich nicht in Gefahr zu bringen, von nachkommenden Lenkern übersehen zu werden. Darüber hinaus ist die dort befindliche Leitschiene im Übrigen an zwei Stellen unterbrochen und es liegen Ausweichflächen an diesen beiden Stellen, auf die sich der Bf nach dem Aussteigen begeben hätte können. Auf der aus Fahrtrichtung des Bf gesehen dahinter liegenden Fläche befinden sich darüber hinaus Notrufsäulen und ein Notausgang auf den Kontrollplatz F__, den der Bf ebenfalls nutzen hätte können, um die Leckage des Stomas gefahrlos zu beheben.

Zusammengefasst ist unter Hinweis auf die getroffenen Ausführungen davon auszugehen, dass zur Tatzeit die Voraussetzungen des § 6 VStG nicht erfüllt waren, somit kein Notstand vorgelegen ist.

Mangels weiterer entlastender Vorbringen ist im vorliegenden Fall zumindest von fahrlässigem Verhalten des Bf auszugehen, wobei unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Leckage seines Stomas nachvollziehbar eine Stresssituation ausgelöst hat, der Grad des Verschuldens geringer einzustufen ist als von der belangten Behörde angenommen.

2.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlagen für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägungen sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 par. cit. für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die belangte Behörde hat mehrere rechtskräftige Verwaltungsvorstrafen als erschwerend gewertet und darauf hingewiesen, dass der Unrechtsgehalt der vom Bf gesetzten Verwaltungsübertretung als sehr hoch einzustufen ist.

Im Ermittlungsverfahren vor dem Verwaltungsgericht sind keine Erschwerungs- oder Milderungsgründe hervorgekommen. Der Bf weist einen Behinderungsgrad von 50 Prozent auf.

Festzuhalten ist, dass unter Berücksichtigung der vom Bf vorgebrachten und als glaubwürdig erachteten Leckage seines Stomas davon auszugehen ist, dass ein derartiger Vorfall einen Stresszustand mit der Notwendigkeit rasch zu handeln hervorgerufen hat, aufgrund dessen das Ausmaß des Verschuldens weniger hoch als von der belangten Behörde angenommen einzustufen ist. Aus diesem Grund ist eine Herabsetzung der verhängten Verwaltungsstrafe auf 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 23 Stunden) als vertretbar anzusehen. Eine weitere Herabsetzung der verhängten Strafe war aus spezial- und generalpräventiven Gründen nicht möglich.

2.4. Der Ausspruch über den Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens ist in § 52 Abs. 8 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine

grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, da die gegenständliche Entscheidung in erster Linie auf dem einzelfallbezogenen Sachverhalt beruht.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing